



Statuten des Vereins Kinderbetreuung Bergdietikon

(gültig ab 22. Juni 2015)

1. NAME UND SITZ

Unter dem Namen "Verein Kinderbetreuung Bergdietikon" besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Artikel 60 bis 79 mit Sitz in Bergdietikon. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. ZWECK

Der Zweck des Vereins ist die Bereitstellung und Aufrechterhaltung eines familienergänzenden Kinderbetreuungsangebots in der Gemeinde Bergdietikon. Der Verein führt dazu eine Kindertagesstätte in Bergdietikon für Kinder ab 14 Wochen bis zum 1. Kindergartenjahr und sorgt für eine Tagesstruktur für schulpflichtige Kinder inkl. Kindergartenkinder (z.Bsp. Mittagstisches mit Nachmittagsbetreuung und bei Bedarf auch Schulferienbetreuung) in Bergdietikon. Das Betreuungsangebot richtet sich nach der Nachfrage in Bergdietikon. Die Angebotsentwicklung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat.

Die Aufnahme der Kinder erfolgt unabhängig von Herkunft, Konfession, Nationalität und Einkommensverhältnissen. Folgende Aufnahmeprioritäten werden angewendet:

1. Kinder, die in Bergdietikon wohnen
2. Kinder, deren Eltern in Bergdietikon arbeiten
3. Kinder aus anderen Gemeinden

Der Verein kann zu einem späteren Zeitpunkt weitere familienergänzende Betreuungsangebote führen.

Der Verein arbeitet eng mit Fachstellen und Institutionen für familienergänzende Betreuung sowie den zuständigen Organen der Gemeinde zusammen.

3. MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des Vereins können werden:

1. Einzelmitglieder (auch Familien)
2. Kollektivmitglieder (öffentlich-rechtliche Körperschaften, Firmen, Vereine, gemeinnützige und soziale Institutionen), welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen wollen und den Jahresbeitrag entrichten.
3. Eltern, deren Kinder regelmässig die Angebote des Vereins „Kinderbetreuung Bergdietikon“ benützen, sind Aktivmitglieder des Vereins.

Mitglieder werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss in den Verein aufgenommen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Jedes Mitglied kann seinen sofortigen Austritt aus dem Verein erklären. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr noch auf das Vermögen des Vereins.

Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinschädigend verhält, kann von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dazu bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

3.1. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder geniessen die gleichen Rechte. Sowohl die Einzelmitglieder wie auch die Kollektivmitglieder haben jeweils 1 Stimme.

Die Mitglieder haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen sowie das Recht, Anträge zu stellen. Die Mitglieder sollen sich tatkräftig für die Interessen des Vereins einsetzen. Die Mitglieder bezahlen jährlich unterschiedliche Mitgliederbeiträge, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden und höchstens CHF 100.00 betragen.

Die Mitgliederbeiträge sind vorschüssig zu bezahlen und werden jeweils auf den 31. Januar des Jahres fällig.

Die Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

4. FINANZEN

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- Elternbeiträge
- Mitgliederbeiträge
- Beiträge karitativer Organisationen und Stiftungen
- Beiträge von GönnerInnen
- Kommunale, kantonale und eidgenössische Subventionen
- Schenkungen, Vermächtnisse oder andere Zuwendungen

5. HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

6. VEREINSORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

7. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie fällt Grundsatzentscheide. Insbesondere erfüllt sie folgende Funktionen:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes, soweit diese nicht durch öffentlich-rechtliche Körperschaften bezeichnet werden
- Wahl der Revisionsstelle

- Genehmigung der Jahresberichte und des Protokolls der vorgängigen Versammlung
- Abnahme der Jahresrechnung (das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember) und des Revisionsberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über alle auf der Traktandenliste stehenden Anträge und Geschäfte, insbesondere die Festlegung der Mitgliederbeiträge.
- Ausschluss von Mitgliedern

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Geschäftsjahr statt und muss vom Vorstand mindestens 30 Tage zum Voraus angekündigt werden. Dies erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor ihrer Durchführung einzureichen. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ausserdem muss eine ausserordentliche Versammlung durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.

An der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Einzel- oder Kollektivmitglied eine Stimme. Für die Beschlussfassung gilt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abweichend davon bedürfen Statutenänderungen und Vereinsauflösung der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Jede ordnungsmässig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

8. VORSTAND

Der Vorstand besteht aus max. 8 Personen:

- Präsidentin/Präsident
- zwei Delegierte/ein Delegierter des Gemeinderates
- eine Delegierte/ein Delegierter der Schule (Schulpflege, Schulleitung)
- eine Delegierte/ein Delegierter der Eltern als Elternvertretung
- Plus max. 3 Vereinsmitglieder

Die Vereinsversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von 2 Jahren. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Mitgliederversammlung hin möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung, vorzunehmen.

8.1. Kompetenzen

Dem Vorstand ist die finanzielle und administrative Führung des Vereins Kinderbetreuung Bergdietikon übertragen. Im Weiteren vertritt er den Verein nach aussen. Er besorgt alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er ist für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder über welche die Mitgliederversammlung nicht ausdrücklich anders beschlossen hat in ausschliesslicher Kompetenz zuständig.

Der Vorstand reglementiert den Betrieb und die Organisation der familienergänzenden Betreuungsangebote. Hierzu erlässt er die notwendigen

pädagogischen Konzepte, legt den Stellenplan fest, beschliesst die Anstellungsbedingungen und das Lohnreglement des Vereins und erlässt ein Kompetenzreglement.

Der Vorstand kann die Führung der vom Verein angebotenen familienergänzenden Einrichtungen einer Geschäftsleitung übertragen. Die Kompetenz zur Anstellung der Geschäftsleitung liegt beim Vorstand. Dazu erarbeitet der Vorstand insbesondere eine Stellenbeschreibung und eine Kompetenzregelung zwischen dem Vorstand und der Geschäftsleitung.

Der Vorstand ist berechtigt für einzelne Projekte eine Projektgruppe einzusetzen. Dieser können auch nicht vereinszugehörige Personen angehören.

8.2. Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident/in den Stichentscheid.

8.3. Entschädigung

Der Vorstand erhält eine massvolle Entschädigung. Die Gesamtsumme soll in einem vernünftigen Verhältnis zum erzielten Vereins-Ergebnis sein. Sie wird durch den Präsidenten festgelegt und durch die Mitgliederversammlung mit dem Budget vom laufenden Jahr abgenommen. Der Präsident entscheidet über die Verteilung der einzelnen Entschädigungen innerhalb der bewilligten Gesamtsumme.

9. ZEICHNUNGSRECHT

Das Zeichnungsrecht wird von zwei Vorstandsmitgliedern kollektiv ausgeführt. Der Vorstand kann die Unterschriftenkompetenz insbesondere in betrieblichen Angelegenheiten an die Geschäftsleitung delegieren. Es gilt grundsätzlich die Doppelunterschrift. Der Vorstand ist berechtigt, zeichnungsberechtigte Personen ins Handelsregister eintragen zu lassen.

10. REVISIONSSTELLE

Als Revisionsstelle wird eine anerkannte, unabhängige Treuhandgesellschaft durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Während dem Vorstand die Aufgaben der Buchführung und der Erstellung der Jahresrechnung obliegen, ist die Revisionsstelle für die Prüfung und Beurteilung derselben verantwortlich und erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht darüber.

Die Prüfungen erfolgen anhand von Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Die massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsunterschiede sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes werden beurteilt.

11. VEREINSAUFLÖSUNG

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, die mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder

darstellen müssen, notwendig. Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, genügt in einer nachfolgenden Mitgliederversammlung die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Danach fällt das Vereinsvermögen einer sozialen, karitativen oder gemeinnützigen Institution zu, welche sich mit der Kinderbetreuung befasst. Genauer wird die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands entscheiden.

12. INKRAFTTRETEN

Mit Genehmigung dieser Statuten durch die Mitgliederversammlung treten diese sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 25. Juni 2014.

Ort und Datum:
Bergdietikon, 22. Juni 2015

Unterschriften:

The image shows two handwritten signatures in black ink. The signature on the left is 'H. J. Roth' and the signature on the right is 'E. Rohner'. Both are written in a cursive, somewhat stylized script.

Hans-Jürg Roth
Präsident

Elisabeth Rohner
Aktuarin